

# EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

## Das BayLDA auf dem Weg zur Umsetzung der Verordnung

### Wichtiger Hinweis zu diesem Dokument:

Die DS-GVO wird nach der Übergangsphase von zwei Jahren am 25. Mai 2018 wirksam. Die Aufsichtsbehörden sind aktuell bemüht, durch intensive Abstimmungsrunden eine einheitliche Sichtweise der neu geregelten Grundlagen und Anforderungen an den Datenschutz auf europäischer Ebene zu erzielen. Das BayLDA beteiligt sich deshalb an verschiedenen Arbeitskreisen, die sich dieser Herausforderung auch in Deutschland stellen. In der Zwischenzeit möchte das BayLDA Interessierten einen Einblick gewähren, welche Themenkomplexe der DS-GVO derzeit auch in der bayerischen Aufsichtsbehörde intensiv diskutiert werden. Das BayLDA veröffentlicht deshalb in regelmäßigen Abständen (geplant: zweimal im Monat) ein kurzes Papier zu einem ausgewählten Schwerpunkt. Das BayLDA weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um keine verbindlichen Auffassungen handelt, sondern um gegenwärtige Interpretationen und Meinungen zur DS-GVO. Kommentare zum dargestellten gegenwärtigen Verständnis nimmt das BayLDA gerne entgegen.

## XIX Der Datenschutzbeauftragte (DSB) – Art. 37 bis 39 DS-GVO

*Hinweis vorab: Die nachfolgenden Erläuterungen gelten sowohl für Verantwortliche als auch für Auftragsverarbeiter.*

### Benennung des DSB, Art. 37 DS-GVO

Nach der DS-GVO sind DSB verpflichtend zu benennen bei:

- Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen,
- einer Kerntätigkeit mit umfangreicher oder systematischer Überwachung von Personen oder
- einer Kerntätigkeit mit umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten.

Die DS-GVO-Regelung zur DSB-Pflicht wird nach dem „BDSG-neu“ für Deutschland wohl im Wesentlichen so erweitert, wie es die bisherige BDSG-Regelung in § 4 f Abs. 1 vorsieht, so dass die Eingrenzung in der DS-GVO auf die genannten drei Fallgruppen bei uns kaum eine Rolle spielen wird.

Der DSB wird aufgrund seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datenschutzpraxis sowie seiner Fähigkeit, die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, benannt. Er kann Beschäftigter oder Externer (mit Dienstleistungsvertrag) sein. Die Kontaktdaten des DSB sind zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

### Stellung des DSB, Art. 38 DS-GVO

Es muss sichergestellt werden, dass der DSB ordnungsgemäß und frühzeitig in alle Datenschutzfragen eingebunden wird. Er muss bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den erforderlichen Ressourcen, einem Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie zur Erhaltung seines Fachwissens unterstützt werden.

Der Verantwortliche muss die Weisungsfreiheit des DSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben sicherstellen. Der DSB darf wegen der Erfüllung

seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Er berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen.

Der DSB ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Wahrung der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit verpflichtet. Der Verantwortliche muss zudem sicherstellen, dass bei einem nebenamtlichen DSB keine Interessenkonflikte auftreten.

### **Aufgaben des DSB**

Der DSB hat in Zukunft folgende Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Datenschutz-Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO und Überwachung ihrer Durchführung;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde.

Hinzu kommt noch aus Art. 38 Abs. 4 DS-GVO die Beratung der betroffenen Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß DS-GVO im Zusammenhang stehenden Fragen.

Der Verantwortliche kann dem DSB noch weitere Aufgaben aus der DS-GVO übertragen (so weit dadurch keine Interessenkollision entsteht), wie z. B. Führung des Verzeichnisses nach Art. 30 oder Auskunftserteilungen nach Art. 15.

### **Verantwortung des DSB**

Die Überwachungspflicht des DSB bewirkt nicht, dass er im Fall der Nichteinhaltung von Datenschutzvorschriften persönlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

### **Arbeit des DSB**

Der DSB muss in der Lage sein, mit Betroffenen wirksam zu kommunizieren und mit den zuständigen Aufsichtsbehörden effektiv zusammenzuarbeiten. Dies bedeutet, dass die Kommunikation in der bzw. den von den Aufsichtsbehörden und dem Betroffenen verwendeten Sprache(n) erfolgen muss; bei uns also in der Regel in Deutsch.

### **Rechtsfolgen bei Verstoß**

Verletzungen der Vorschriften zum DSB aus Art. 37 bis 39 DS-GVO (wie Nicht-Benennung eines DSB, unzureichende Unterstützung oder Benachteiligung des DSB usw.) sind nach Art. 83 Abs. 4 a DS-GVO mit Geldbuße bedroht.

### **Ausblick**

Für deutsche Verantwortliche und Auftragsverarbeiter ergibt sich durch die DS-GVO-Vorschriften insoweit nicht so viel Neues. Die Art. 29-Datenschutzgruppe hat zur näheren Erläuterung der Art. 37 bis 39 DS-GVO inzwischen ein Arbeitspapier (WP 243) erstellt, das unter [http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item\\_id=50083](http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=50083) abgerufen werden kann.